

Recht auf Ferien im Falle von Arbeitsunfähigkeit

Allgemeines Ferienrecht

Gemäss Art. 11 des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) der Walliser Waldwirtschaft haben alle Arbeitnehmer ab dem 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr bis zum 31. Dezember des vollendeten 50. Altersjahres Anrecht auf 5 Wochen Ferien. Bis zum 31. Dezember des vollendeten 20. Altersjahr und ab dem 1. Januar nach dem vollendeten 50. Altersjahres hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 6 Wochen Ferien.

- Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20 Altersjahr vollendet wird 6 Wochen
- Ab dem 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahres
und bis zum 31. Dezember des vollendeten 50. Altersjahres 5 Wochen
- Ab dem 1. Januar nach des vollendeten 50. Altersjahr 6 Wochen

Referenzjahr

Als Referenzjahr wird gemäss Obligationenrecht (OR) das Dienstjahr genommen, wobei es den Parteien, mit gegenseitigem Einverständnis, erlaubt ist, ein anderes Referenzdatum wie z.B. das Kalenderjahr zu vereinbaren. Mit grosser Mehrheit einigen sich die Parteien üblicherweise (ausdrücklich oder stillschweigend) auf das Kalenderjahr.

Beispiel für ein vollendetes Altersjahr gemäss Kalenderjahr – 5 oder 6 Wochen Ferien?

Der GAV definiert das Kalenderjahr als Referenzjahr.

Beispiel:

Wird der Arbeitnehmer am 31. Juli 2015 zwanzig Jahre alt, so hat er im Jahr 2015 noch Anspruch auf 6 Wochen Ferien, hingegen ab dem 1. Januar 2016 nur noch auf 5 Wochen Ferien.

Recht auf Ferien im Falle von Arbeitsunfähigkeit

Im Falle von Krankheit oder Unfall

Im Falle von Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall gilt folgender Auszug aus dem Obligationenrecht (Art. 329b Abs. 1, 2, OR):

«¹ Ist der Arbeitnehmer durch sein Verschulden während eines Dienstjahres insgesamt um mehr als einen Monat an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der Arbeitgeber die Ferien für jeden vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel kürzen.

